

eingeht, und *Bruno Simma* mit seinen Bemerkungen zur Rechtsdurchsetzung durch Regionalorganisationen, wobei er kritisch auf den Kosovo-Einsatz der NATO zu sprechen kommt.

Im zweiten Teil werden die humanitären Implikationen von Sanktionen behandelt. Dabei geht es um die Achtung der Menschenrechte, etwa des Rechts auf Nahrung, wie auch der Genfer Konventionen bei der Verhängung und Durchführung von Sanktionen. Erfreulicherweise kommen hierzu auch die Praktiker von UNICEF, ILO und IKRK zu Wort.

Der dritte Hauptteil wendet sich den Auswirkungen von UN-Sanktionen auf das Privatrecht und weiteren Spezialproblemen zu. Ausführlich behandelt *Geneviève Burdeau* das Schicksal privatrechtlicher Verträge im Fall von Wirtschaftssanktionen, während *Jochen A. Frowein* über die Umsetzung in Deutschland schreibt, was Eingriffe in privatrechtliche Handelsverträge auf der Grundlage des EG-Außenhandelsrechts und des deutschen Kriegswaffenkontrollgesetzes einschließt. Die Sonderthemen gehen ein auf die Europäische Union, die Durchsetzung eines Wirtschaftsembargos auf See, die Stellung der von Sanktionen negativ betroffenen Drittstaaten gemäß Art. 50 UN-Charta, die Sanktionspraxis in Afrika und – inzwischen überholt – auf Nichtmitglieder der Vereinten Nationen am Beispiel der Schweiz.

Ein kurzer Ausblick („The Future of Sanctions“) oszilliert zwischen einer Hinwendung zu mehr Prävention (*Christine Chinkin*), Abschaffung von Wirtschaftssanktionen (so der frühere irakische Botschafter *Amir Al-Anbari*) und mehr Demokratie durch die Beseitigung des Vetos (*Monique Chemillier-Gendreau*) – nicht gerade wirklichkeitsnahe Vorschläge. Damit schließt ein Buch, das eine Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit UN-Sanktionen aufgreift, sie aber reichlich disparat behandelt. Ein guter Problemaufriss und Anregung zum Weiterdenken, nicht mehr!

*Ulrich Fastenrath*, Dresden

*Frank Semper*

### **Die Rechte der indigenen Völker in Kolumbien**

SEBRA-Verlag; Hamburg, 2003, 382 S., € 55,00

Der Verfasser ist als erfahrener Kolumbien-Kenner ausgewiesen durch einen spannenden Reisebericht (Tor zum Amazonas, 1999) sowie den bewährten, zusammen mit Hella Braune herausgegebenen Reiseführer (Kolumbien Reisekompass, 2. Aufl. 2001). Nunmehr widmet sich der gelehrte Jurist in seiner Frankfurter Dissertation den rechtlichen und faktischen Problemen der kolumbianischen Indianerschutzpolitik, eine Themenstellung, die in dieser Form nur aufgrund seiner engen Vertrautheit mit dem Land sinnvoll bearbeitet werden konnte. Zur Illustration dient eine bebilderte Einlage, in der er über seine wiederholten Besuche bei verschiedenen kolumbianischen Indianergemeinschaften berichtet.

Heute leben noch ca. 600.000 Indianer in Kolumbien, die weniger als 2 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, denen aber die offizielle Gesetzgebung ca. 25 % der staatlichen Landfläche zuspricht. Eine eingehende Darstellung der vielfältigen – über 80 – indianischen Ethnien und ihrer ganz unterschiedlichen sozio-kulturellen Strukturen bildet die Grundlage der folgenden Untersuchung. Zuvor stellt der Verfasser sein Thema einleitend in den geschichtlichen und internationalen Zusammenhang und versucht auf diesem Hintergrund die grundlegenden Begriffe zu klären. Die neuere kolumbianische Gesetzgebung knüpft nicht wie andere Rechtsordnungen an den Begriff des „Indio“ oder „Indígena“ als persönlichen Statuts an, sondern wählt die „indigene Gemeinschaft“ zum Ausgangspunkt. Demgegenüber hält der Verfasser den Begriff der „indigenen Völker“ für eher geeignet, der vielschichtigen Realität gerecht zu werden, auch wenn die völkerrechtlichen Implikationen dieser Terminologie noch nicht befriedigend geklärt erscheinen.

Der Hauptteil der Arbeit enthält eine detaillierte Übersicht über die Indigenen-Gesetzgebung seit der Unabhängigkeit Kolumbiens bis zur geltenden Verfassung von 1991 sowie eine eingehende Analyse der einschlägigen Verfassungsbestimmungen. Die ältere Gesetzgebung bestand nach der Feststellung des Verfassers aus einem Konglomerat widersprüchlicher Regelungen, die einerseits nach dem kolonialen Modell einer Sondergesetzgebung für die Indigenen gestaltet, andererseits auf deren Integration in die nationale Gesellschaft angelegt waren. Mit der Verfassung von 1991 wurde dagegen ein einheitlicher rechtlicher Rahmen geschaffen, der die Rechte der indigenen Völker in ihren unterschiedlichen Aspekten umfasst und deren konkrete Postulate sich zu einer authentischen „Indigenenverfassung“ zusammenfügen (im Anhang in spanischer und deutscher Sprache abgedruckt). Ausgehend von der Grundnorm des Art. 7, der die ethnische und kulturelle Vielfalt der kolumbianischen Nation betont, erörtert der Verfasser die einzelnen territorialen, administrativen, sozialen und finanziellen Gewährleistungen der indigenen Rechte in der Verfassung, ihre gesetzliche Konkretisierung und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (zu dessen Bedeutung im politischen Spektrum Kolumbiens siehe *Springer*, VRÜ 2003, 324 ff.) in über 30 Leitentscheidungen. Die inhaltlich reiche und gründlich recherchierte Darstellung leidet etwas unter der unübersichtlichen Dezimalgliederung mit ihren bis zu sieben Untergliederungen. Von besonderem Interesse ist dabei der Abschnitt über die indigene Sondergerichtsbarkeit, die in Art. 246 der Verfassung ausdrücklich anerkannt wird und deren Verhältnis zum allgemeinen Rechtssystem zahlreiche methodische und praktische Fragen aufwirft (siehe dazu auch die neuere Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 25.10.2001, T-1127, *Foro Colombiano* 66, 203). Die eindrucksvolle Präsentation der kolumbianischen Indigenenverfassung kontrastiert allerdings mit der wiederholten Feststellung des Verfassers, dass die Praxis vielfach hinter ihren Forderungen und den dazu ergangenen gesetzlichen Regelungen zurückbleibt.

Diese Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Schutzstandard und der praktischen Durchsetzung kennzeichnet auch den abschließenden Teil der Untersuchung, der das kolumbianische Indigenenrecht unter dem kritischen Aspekt der internationalen Menschenrechtskonventionen überprüft. Im Vordergrund stehen dabei der Pakt über bürgerliche und politische

Rechte (1966), der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (1966), die Völkermordkonvention (1948) sowie die Konvention Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz der indigenen Völker (1989). Jeder dieser internationalen Verträge, die alle von Kolumbien ratifiziert sind und damit dem einfachen Gesetzesrecht vorgehen (Art. 93 Verf.), wird vom Verfasser eingehend hinsichtlich seiner rechtlichen Garantien zugunsten der Indigenen, seiner Schutzmechanismen und seiner tatsächlichen Bedeutung untersucht. Im deutlichen Kontrast zu den rechtlichen Standards der Konventionen sieht er dabei die Situation in Kolumbien „geprägt von der schweren und systematischen Verletzung elementarer Menschenrechtsnormen“, wie er dies detailliert für den Bereich der indigenen Völker belegt. Die zum Schutz der Menschenrechte geschaffenen staatlichen Institutionen in Kolumbien erweisen sich demgegenüber in ihrer derzeitigen Form als unzureichend. An diesem Punkt berührt sich die Arbeit mit einer gerade erschienenen Untersuchung, die für den mittelamerikanischen Raum zu ähnlichen Ergebnissen gelangt (*Christine Binder*, *Die Landrechte indigener Völker unter besonderer Bezugnahme auf Mexiko und Nicaragua*, 2004). Was die Situation in Kolumbien als besonders ausweglos erscheinen lässt, ist die – vom kolumbianischen Gesetzgeber selbst anerkannte – Bürgerkriegssituation, in der die indigenen Völker zwischen die Fronten der kämpfenden Parteien geraten.

Mit seinem Buch hat Frank Semper eine umfassende und kompetente Darstellung des kolumbianischen Indigenenschutzrechts vorgelegt. Die Wirksamkeit des von ihm beschriebenen Rechtsinstrumentariums beurteilt er selbst eher skeptisch. Man spürt aber das unbedingte Engagement des Autors, dem die konkrete Verbesserung dieser Situation ein wesentliches Anliegen ist.

*Jürgen Samtleben, Hamburg*